

Brüssel, den 4. Mai 2018
(OR. en)

8652/18

PUBLIC 20
INF 60

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
FEBRUAR 2018

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Februar 2018 angenommenen Rechtsakte^{1, 2, 3}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in *Kursivschrift*).

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

³ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM FEBRUAR 2018 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN	
Schriftliches Verfahren vom 2. Februar 2018	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/168 des Rates vom 2. Februar 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/740 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan ABl. L 31 vom 3.2.2018, S. 86-87	5713/18
Durchführungsverordnung (EU) 2018/164 des Rates vom 2. Februar 2018 zur Durchführung des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/735 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan ABl. L 31 vom 3.2.2018, S. 1-2	5717/18
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/167 des Rates vom 2. Februar 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 31 vom 3.2.2018, S. 84-85	5739/18
Schriftliches Verfahren vom 9. Februar 2018	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/202 des Rates vom 9. Februar 2018 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo ABl. L 38 vom 10.2.2018, S. 19-22	5849/18

Durchführungsverordnung (EU) 2018/197 des Rates vom 9. Februar 2018 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen ABl. L 38 vom 10.2.2018, S. 2-6	5851/18
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/203 des Rates vom 9. Februar 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 38 vom 10.2.2018, S. 23-24	5950/18
3595. Tagung des Rates der Europäischen Union (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) vom 15. Februar 2018 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Partnerschaftsabkommen mit der Republik Côte d'Ivoire: Aufnahme der Verhandlungen</i> Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Côte d'Ivoire aufzunehmen	5378/18
Erklärung 1 der Kommission Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.	
Erklärung 2 der Kommission Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik erkennt die Kommission voll und ganz die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze und die daraus resultierende Notwendigkeit an, das Überschuss-Konzept im Sinne des Artikels 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) reibungslos umzusetzen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen Partnerschaftsabkommen über nachhaltige Fischerei und die zugehörigen Protokolle den Zugang der EU-Außenflotte zu den Ressourcen in den Gewässern des Partnerlandes regeln. Allerdings vertritt die Kommission in Bezug auf Artikel 64 des SRÜ und Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Auffassung, dass das Überschuss-Konzept in geringerem Maße auf die Fangtätigkeiten zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten Anwendung findet, wobei die Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen – Regeln für den prioritären Zugang, Fang-, Kapazitäts- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Aufteilungsschlüssel – vorrangig auf regionaler oder subregionaler Ebene von den Vertragsparteien der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen unter gebührender Beachtung der einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten festzusetzen sind.	

<i>Beschluss des Rates über den Abschluss des Vertrags von Marrakesch</i> Beschluss (EU) 2018/254 des Rates vom 15. Februar 2018 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken ABl. L 48 vom 21.2.2018, S. 1-2	12629/17
Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Personen ABl. L 48 vom 21.2.2018, S. 3-11	5905/15
<i>Beschluss des Rates über die externen Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus</i> Beschluss (EU) 2018/270 des Rates vom 15. Februar 2018 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus ABl. L 51 vom 23.2.2018, S. 14-15	5223/18
<i>Schengen-Bewertungsempfehlung – Frankreich: Rückführung</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Frankreich festgestellten Mängel	5554/18
<i>Schengen-Bewertungsempfehlung – Dänemark: Rückführung</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Dänemark festgestellten Mängel	5433/18
<i>EU-Sonderbeauftragter für Menschenrechte – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/225 des Rates vom 15. Februar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/346 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 14-14	5566/18

<i>Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der EU und Neuseeland</i> Beschluss (EU) 2018/253 des Rates vom 15. Februar 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits eingesetzt wurde, zur Annahme von Beschlüssen über die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und zur Annahme des Mandats der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zu vertreten ist ABl. L 46 vom 20.2.2018, S. 9-16	5516/18
<i>EU-Mission zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) – Verlängerung – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/226 des Rates vom 15. Februar 2018 zur Änderung des Beschlusses 2012/389/GASP über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 15-15	5568/18
<i>Restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe – Überprüfung</i> Beschluss (GASP) 2018/224 des Rates vom 15. Februar 2018 zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 12-13	5493/18
<i>Restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe – Überprüfung</i> Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/227 des Rates vom 15. Februar 2018 zur Durchführung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 16-17	5494/18

3596. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 19. Februar 2018 in Brüssel**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Zuckerabgaben für 1999/2000 und 2000/2001</i> Verordnung (EU) 2018/264 des Rates vom 19. Februar 2018 zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 und zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 ABl. L 51 vom 23.2.2018, S. 1-4	5620/18
<i>Beschluss über ein partnerschaftliches Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko: Aufnahme von Verhandlungen</i> Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Marokko über den Abschluss eines Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Marokko	5760/18
Erklärung der Kommission Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.	

Erklärung Dänemarks, Deutschlands und der Niederlande

Dänemark, Deutschland und die Niederlande weisen darauf hin, dass die EU im Rahmen der nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen durch die Beschränkung der Fangtätigkeit auf Bestände, die Überschüsse aufweisen, und das Verhindern des Überfischens von Beständen einen wichtigen Beitrag zur Bestandserhaltung und ökologischen Nachhaltigkeit leistet. Generell sind wir der Überzeugung, dass die Fangtätigkeit im Rahmen von Fischereiabkommen für mehr Nachhaltigkeit in der Fischerei sorgt.

Dänemark, Deutschland und die Niederlande betonen, dass die Union beim Abschluss bilateraler Übereinkünfte die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze unterstützen muss. Dies ist im Verhandlungsmandat der Kommission eindeutig niedergelegt und muss auch aus dem Protokoll klar hervorgehen.

Wir unterstreichen, welche Bedeutung bei den Verhandlungen über ein neues Protokoll zwischen der EU und dem Königreich Marokko der Einhaltung des EU-Rechts – und damit des Völkerrechts, das als fester Bestandteil desselben betrachtet werden kann – zukommt.

Dänemark, Deutschland und die Niederlande weisen darauf hin, dass im Rahmen des geltenden Protokolls zu dem Fischereiabkommen bei der Dokumentierung der Verteilung der finanziellen Unterstützung für den Fischereisektor Fortschritte erzielt worden sind, insbesondere in den Regionen von Westsahara, und es ruft dazu auf, diese Arbeiten weiter voranzubringen.

Ein künftiges Protokoll zwischen der EU und dem Königreich Marokko sollte das anstehende Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-266/16 betreffend das geltende Fischereiabkommen zwischen der EU und Marokko und dessen Anwendung auf Westsahara achten. Dänemark, Deutschland und die Niederlande erwarten, dass der Rat in angemessener Weise angehört wird, falls sich die Rechtsgrundlage für die Verhandlungsrichtlinien infolge des Urteils des Gerichtshofs ändern sollte.

Auf dieser Grundlage unterstützen Dänemark, Deutschland und die Niederlande den Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Protokolls mit dem Königreich Marokko aufzunehmen.

Erklärung Schwedens

Da Westsahara nicht Teil des Hoheitsgebiets von Marokko ist, muss gemäß dem Völkerrecht die Nutzung der Fischereiressourcen zum Nutzen der Bevölkerung von Westsahara und im Einklang mit ihren Interessen und Wünschen erfolgen. Durch die für die Aushandlung eines neuen Protokolls vorgeschlagenen Richtlinien wird nicht gewährleistet, dass das Protokoll mit dem Völkerrecht in Einklang steht. In Übereinstimmung mit den Maßnahmen, die Schweden bisher in Bezug auf das Abkommen getroffen hat, kann Schweden das Mandat nicht billigen und wird dagegen stimmen.

Beschluss über den Vertrag zur Gründung einer Verkehrsgemeinschaft mit dem Westbalkan
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Ministerrats zu vertretenden Standpunkt

5438/18

3597. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 20. Februar 2018 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Sonderregelung Malta</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/279 des Rates vom 20. Februar 2018 zur Ermächtigung Maltas, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden ABl. L 54 vom 24.2.2018, S. 14-15	5610/18
<i>Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016</i> Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016	5941/18
<i>Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016</i> Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016	5942/18
<i>Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016</i> Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016	5943/18

<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der EU im Assoziationsausschuss EU-Moldau in der Zusammensetzung "Handel" zur Aktualisierung einiger Anhänge des Assoziierungsabkommens zu vertreten ist</i> Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung "Handel", der durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingerichtet wurde, zu der Aktualisierung des Anhangs XXVIII-A (Regelungen für Finanzdienstleistungen), des Anhangs XXVIII-B (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) und des Anhangs XXVIII-D (Regelungen für den internationalen Seeverkehr) des Abkommens zu vertreten ist	5362/18
<i>Entlastungsverfahren für die EEF: Haushaltsjahr 2016</i> Empfehlung des Rates über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (8. EEF) für das Haushaltsjahr 2016 Empfehlung des Rates über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (9. EEF) für das Haushaltsjahr 2016 Empfehlung des Rates über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (10. EEF) für das Haushaltsjahr 2016 Empfehlung des Rates über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF) für das Haushaltsjahr 2016	5078/18 5079/18 5080/18 5082/18

<i>Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016</i> Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016	5940/18 ADD 1
Erklärung Schwedens und der Niederlande Bezugnehmend auf – den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2016, – die Entlastung der Kommission zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016, – die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016, erklären Schweden und die Niederlande Folgendes: Wir würdigen, dass die geschätzte Gesamtfehlerquote sich gegenüber dem letzten Jahr verbessert hat und dass der Europäische Rechnungshof eine eingeschränkte (und keine versagte) Erklärung zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen vorgelegt hat; wir bedauern jedoch, dass der Europäische Rechnungshof zum dreiundzwanzigsten Mal in Folge keine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung bezüglich des EU-Haushaltsplans als Ganzen abgeben konnte und dass die Fehlerquote bei den Ausgaben nach wie vor erheblich über dem akzeptablen Schwellenwert von 2 % liegt; wir fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Art und Weise, wie der EU-Haushaltsplan ausgeführt und verwaltet wird, für den nächsten MFR grundlegend anzugehen;	

wir bedauern, dass die Ausführung des EU-Haushaltsplans seit Jahren nicht den vereinbarten Normen entspricht. Wir können nicht marginale Verbesserungen der Gesamtfehlerquote loben, wenn gleichzeitig rund die Hälfte des EU-Haushaltsplans anfällig für hohe Fehlerquoten bleibt; wir heben hervor, wie hoch der Unterschied zwischen der geschätzten Fehlerquote für erstattungsbasierte Zahlungen (4,8 %) und derjenigen für anspruchsbasierte Ausgaben (1,3 %) ist, und betonen, dass die Senkung der Fehlerquoten für erstattungsbasierte Zahlungen oberste Priorität sein muss. Der große Unterschied zwischen den Fehlerquoten macht deutlich, dass eine Reform der Verwaltung des EU-Haushaltsplans notwendig ist, die die Anwendung weniger komplizierter Fördervorschriften und eine stärkere Ergebnisorientierung beinhalten sollte; wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, weiterhin Anstrengungen für eine bessere Ergebnisorientierung und ergebnisorientierte Verwaltung zu unternehmen. Zur Gewährleistung von Vertrauen und Legitimität ist es unabdingbar, dass durch den EU-Haushalt ein echter Wert für die EU-Bürger geschaffen wird. Bei den bevorstehenden Beratungen über den MFR sollte geprüft werden, wie der EU-Haushaltsplan umzugestalten wäre, um besser die allgemeinen politischen Prioritäten unterstützen, Ergebnisse hervorbringen und auf unvorhergesehene Herausforderungen reagieren zu können; wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, diejenigen Ausgabenbereiche im EU-Haushalt zu prüfen und zu ermitteln, in denen keine ausreichenden Ergebnisse erzielt werden konnten, und Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen; wir fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, weitere Möglichkeiten zu ermitteln, wie die komplexen Vorschriften und der Regelungsrahmen für die Ausgaben des EU-Haushalts und der Ausführungsrahmen für die geteilte Mittelverwaltung vereinfacht werden können, um ihre Einhaltung zu verbessern, und den Schwerpunkt zudem verstärkt auf Primärkontrollen zu legen, um so dazu beizutragen, dass Zahlungen im ersten Anlauf korrekt ausgeführt werden. Einfachere, transparentere und vorhersehbarere Regeln sind eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame und korrekte Verwaltung von EU-Mitteln; wir fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen zur Förderung der Transparenz und Verlässlichkeit von Prüfungen im Hinblick auf Entwicklungen, die die Anwendung des Grundsatzes der Berücksichtigung vorliegender Prüfungen zum Ziel haben, zu verstärken und die jährlichen Kontrollberichte der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich zu machen; und wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, die einvernehmlich vereinbarten Obergrenzen der Mittel für Zahlungen einzuhalten, und dies insbesondere, indem die Finanzdisziplin in Bezug auf Mittelbindungen gewahrt, die Mittelbindung nicht verwendeter Mittel effektiv aufgehoben, die Transparenz durch die Bereitstellung langfristiger Prognosen verbessert und das Gleichgewicht zwischen Verpflichtungen und Zahlungen gewahrt wird.	
Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2019	6315/18

Schriftliches Verfahren vom 23. Februar 2018	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2018/280 des Rates vom 23. Februar 2018 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 54 vom 24.2.2018, S. 16-17	6265/18
Verordnung (EU) 2018/275 des Rates vom 23. Februar 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 54 vom 24.2.2018, S. 1-3	6309/18
3598. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 26. Februar 2018 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 9/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "EU-Unterstützung zur Bekämpfung des Menschenhandels in Süd- und Südostasien"	5707/18
Schlussfolgerungen des Rates zu Kambodscha	6416/18
Schlussfolgerungen des Rates zu Myanmar/Birma	6418/18
Schlussfolgerungen des Rates zu den Malediven	6420/18
Schlussfolgerungen des Rates zur Klimadiplomatie	6125/18

<i>Restriktive Maßnahmen gegen Al-Qaida: Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/283 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/1693 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ABl. L 54I vom 26.2.2018, S. 6-7	5955/18
<i>Restriktive Maßnahmen gegen Al-Qaida: Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/281 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1686 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbundene natürliche oder juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen ABl. L 54I vom 26.2.2018, S. 1-2	5961/18
<i>Demokratische Volksrepublik Korea: restriktive Maßnahmen – Umsetzung der Resolution 2397 (2017) des VN-Sicherheitsrates – Beschluss, Verordnung und Durchführungsverordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/293 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 55 vom 27.2.2018, S. 50-57	5191/18
<i>Demokratische Volksrepublik Korea: restriktive Maßnahmen – Umsetzung der Resolution 2397 (2017) des VN-Sicherheitsrates – Beschluss, Verordnung und Durchführungsverordnung</i> Verordnung (EU) 2018/285 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 55 vom 27.2.2018, S. 1-14	5209/18
<i>Demokratische Volksrepublik Korea: restriktive Maßnahmen – Umsetzung der Resolution 2397 (2017) des VN-Sicherheitsrates – Beschluss, Verordnung und Durchführungsverordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/548 des Rates vom 6. April 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 91 vom 9.4.2018, S. 2-10	5875/18

<i>Unterstützung für Think Tanks im Bereich der Nichtverbreitung und Abrüstung – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/299 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 46-59	14391/17
<i>Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) – Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/294 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/259 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 55 vom 27.2.2018, S. 58-59	5896/18
<i>Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) – Unterstützung für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/298 des Rates vom 26. Februar 2018 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten sowie im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 34-45	5613/18
<i>Syrien – restriktive Maßnahmen – neue Benennungen – Durchführungsbeschluss und -verordnung</i> Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/284 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 54I vom 26.2.2018, S. 8-10	6129/18
<i>Syrien – restriktive Maßnahmen – neue Benennungen – Durchführungsbeschluss und -verordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/282 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 54I vom 26.2.2018, S. 3-5	6132/18

Erklärung Ungarns

Mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) und der Aktionsplattform von Beijing der Vierten Weltfrauenkonferenz wurde ein bemerkenswerter Konsens erzielt. Damit wurde die Wahrnehmung der Menschenrechte in den Mittelpunkt der Entwicklung gestellt und zudem wurden seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms und der Aktionsplattform in den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter und Bildung bedeutende Erfolge erzielt. Diese Bereiche bilden den Kern der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die als Grundprinzipien die weltweite Achtung der Menschenrechte und der Würde des Menschen, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung umfasst.

Ungarn bekennt sich weiterhin zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Schutzes und der Förderung der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter. Ungarn setzt sich nachdrücklich für die Umsetzung des Aktionsprogramms der ICPD und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Agenda 2030 ein, die auch als grundlegende Bezugspunkte in den Bereichen Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte dienen. Ungarn stellt fest, dass es auf internationaler Ebene und auch innerhalb der Europäischen Union keine einvernehmliche Definition für den Begriff "Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte" und damit zusammenhängende Begriffe wie "sexuelle Rechte", "umfassende Sexualerziehung", "moderne Methoden der Empfängnisverhütung" und "Notfall-Verhütungsmittel" gibt. Diese Begriffe werden von Ungarn im Rahmen der Agenda 2030, des Aktionsprogramms der ICPD sowie der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht ausgelegt und gefördert.

Erklärung Polens

- Die Regierung Polens unterstützt nachdrücklich die Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsorgane 2018, insofern sie im Einklang mit polnischem Recht und internationalen Verträgen, an die Polen gebunden ist, stehen. Insbesondere würdigen wir, dass der Rat nachdrücklich erneut zugesagt hat, dass er sich für den Schutz der Rechte des Kindes, auch bei bewaffneten Konflikten, bei der Kinderarmut sowie bei der Beseitigung jeglicher Form von Gewalt einsetzen wird. Wir bekräftigen ferner, dass nach dem Kinderrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCRC) jedes Kind besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, einschließlich eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt bedarf und dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat (Artikel 6 Absatz 1 des UNCRC).
- Polen macht die EU darauf aufmerksam, dass die Menschenrechte in Bezug auf alle Menschen geachtet werden sollten. Eine der schutzbedürftigsten Gruppen sind Christen, insbesondere im Nahen und Fernen Osten und in Afrika. Die EU sollte Maßnahmen zur Verteidigung von Christen unterstützen, deren Menschenrechte verletzt werden, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder anderen Situationen.
- Polen unterstützt nachdrücklich jedes Engagement der EU für die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen sowie alle Bemühungen um Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern, um die Stärkung der Rolle der Frau und um die Förderung der Rechte der Frau im Einklang mit der Aktionsplattform von Beijing und dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD).
- Polen unterstützt die Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfungskonferenzen der ICPD und der Aktionsplattform von Beijing, die von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ausgehandelt und von der VN-Generalversammlung angenommen wurden, bekräftigt jedoch auch das souveräne Recht Polens, regionalen oder anderen Abschlussdokumenten der Überprüfungskonferenzen der ICPD und der Aktionsplattform von Beijing, die Polen nicht aushandeln oder billigen konnte, nicht unterworfen zu sein.
- Polen setzt sich weiterhin für die Förderung der gesundheitlichen Grundversorgung und Müttergesundheit von Frauen und Mädchen im Einklang mit polnischem Recht ein und weist darauf hin, dass gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 25 Absatz 2) Mütter Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben. Polen behält sich vor, Sexualerziehungsprogramme, die die Gesundheit und Unschuld von Kindern gefährden, sowie den Ausdruck "sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte" nach polnischem Recht anzuwenden. Darüber hinaus wird Polen Mutter-, Vater- und Elternschaft als zentrale und natürliche Werte fördern.
- Polen unterstützt Menschenrechte im Bildungswesen und im Rahmen von Initiativen, sofern universell vereinbarte Menschenrechte gefördert werden, die im Einklang mit polnischem Recht und internationalen Verträgen, an die Polen gebunden ist, stehen, bekräftigt jedoch das vorrangige Recht von Eltern gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.
- Und schließlich würdigt und unterstützt Polen den Rat in Bezug auf die Verurteilung von Gewalt, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen und unterstützt nachdrücklich das Engagement des Rates für den Schutz und die Förderung des Grundrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Schlussfolgerungen des Rates zur Republik Moldau

6280/18

3599. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten) vom 27. Februar 2018 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>EIB-Garantiefonds</i> Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1-2	66/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<i>EIB-Außenmandat</i> Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30-43	65/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<i>Verordnung über Geoblocking</i> Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 60I vom 2.3.2018, S. 1-15	64/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT: Enthaltung

Erklärung der Kommission

Die Kommission nimmt den vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Wortlaut von Artikel 9 zur Kenntnis.

Unbeschadet ihres Initiativrechts gemäß dem Vertrag bekräftigt die Kommission hiermit, dass sie im Einklang mit Artikel 9 in ihrer ersten Bewertung dieser Verordnung, die zwei Jahre nach deren Inkrafttreten erfolgen muss, gründlich prüfen wird, wie die Verordnung umgesetzt wurde und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt. Dadurch wird sie den steigenden Erwartungen der Verbraucher Rechnung tragen, insbesondere derjenigen, die keinen Zugang zu urheberrechtlich geschützten Dienstleistungen haben.

Als Teil der Bewertung wird sie auch die Durchführbarkeit einer Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung sowie der damit verbundenen potenziellen Kosten und Vorteile eingehend prüfen, insbesondere was die mögliche Streichung der Bestimmung angeht, wonach elektronisch erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ausgenommen sind, sofern der Anbieter über die erforderlichen Rechte für die betreffenden Hoheitsgebiete verfügt, wobei den zu erwartenden Folgen gebührend Rechnung zu tragen ist, die eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf Verbraucher und Unternehmen sowie andere betroffene Branchen EU-weit haben würde. Die Kommission wird zudem sorgfältig prüfen, ob auch für andere Branchen, einschließlich von Branchen, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen und die gemäß Artikel 1 Absatz 3 ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind, wie etwa Dienstleistungen im Bereich Verkehr und audiovisuelle Dienste, sämtliche ungerechtfertigten Beschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung gestrichen werden sollten.

Sollte die Kommission zu der Schlussfolgerung gelangen, dass der Anwendungsbereich der Verordnung geändert werden muss, wird sie ihrer Bewertung einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag beifügen.

Erklärung Luxemburgs

Zur Verwirklichung eines uneingeschränkt funktionierenden digitalen Binnenmarkts ist es erforderlich, die derzeitige rechtliche Fragmentierung zu beseitigen. Andernfalls werden die Unternehmen, insbesondere KMU und Kleinunternehmen, aufgrund der Rechtsunsicherheit und unverhältnismäßig hoher Befolgungskosten nicht im gesamten Binnenmarkt verkaufen. Dies hat zur Folge, dass die Verbraucher keinen Zugang zu den Waren und Dienstleistungen haben, die sie erwerben möchten.

Luxemburg ist nach wie vor skeptisch, was den Mehrwert der Verordnung angeht, die nicht für Rechtssicherheit sorgt und bestehende Hindernisse eher festigt als beseitigt. Sie verpflichtet Anbieter, überall in der EU zu verkaufen, ohne dass Verbesserungen und Klarstellungen hinsichtlich der Bestimmung des anwendbaren Rechts und des zuständigen Gerichts vorgenommen werden. Die Unternehmen werden sich nicht vor rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken schützen können, indem sie ihre Verkäufe auf den Inlandsmarkt oder eine begrenzte Zahl von Märkten beschränken, wie ihnen dies heute möglich ist.

Dennoch würdigt Luxemburg die Anstrengungen des estnischen Vorsitzes, mehr Klarheit zu schaffen, insbesondere durch neue Bestimmungen in der Überprüfungsklausel der Verordnung. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung muss die Kommission die Mehrkosten einschätzen, die den Unternehmen bei grenzüberschreitenden Verkäufen und aufgrund der rechtlichen Fragmentierung – auch mit Blick auf die bestehenden Regelungen zum anwendbaren Recht – entstehen.

Im Rahmen der Überprüfungsklausel soll die Kommission auch prüfen, wie der Zugang der Verbraucher im Rahmen elektronischer Dienstleistungen zu urheberrechtlich geschützten Werken – deren "Geoblocking" für die Verbraucher heutzutage ein großes Problem ist – erleichtert werden kann.

Luxemburg kann daher den aus den Trilogen mit dem Europäischen Parlament hervorgegangenen Kompromisstext mittragen. Luxemburg hofft, dass die Überprüfung der Verordnung so bald wie möglich ehrgeizige und konkrete Ergebnisse liefern wird.

Erklärung Deutschlands

Nach Auffassung der Deutschen Bundesregierung sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass jede Überprüfung des Anwendungsbereichs stets von einer umfassenden Folgenabschätzung der Europäischen Kommission begleitet wird. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission in ihrer Erklärung auch die Überprüfung in Bezug auf audiovisuelle Dienstleistungen zusagt. Wir bitten daher um die Aufnahme einer Protokollerklärung in Bezug auf Art. 9 "Überprüfungsklausel" mit folgendem Wortlaut:

"Jeder Überprüfung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung gemäß Art. 9 geht eine umfassende Folgenabschätzung der Europäischen Kommission voraus."

Erklärung Frankreichs

Frankreich schließt sich der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu der Verordnung über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG an.

Für Frankreich ist es in der Tat unverzichtbar, dass sich jeglicher Vorschlag zur Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf eine vorherige umfassende Folgenabschätzung stützt.

<i>Richtlinie zur Überarbeitung des Emissionshandelssystems (EHS)</i> Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO ₂ -Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3-27	63/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer HR, HU, PL: Enthaltung
--	-------	------------------------	---

Erklärungen der Kommission

Linearer Kürzungsfaktor

Das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) ist das wichtigste Instrument der Union für die Verwirklichung des Klimaschutzziels der EU, die durchschnittliche Erderwärmung auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten, das auch im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbart wurde. Im Einklang mit diesem Ziel und dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 sind die Überarbeitung des EU-EHS und die Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors von 1,74 % auf 2,2 % die ersten Schritte auf dem Weg zur Verwirklichung des EU-Ziels, die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 40 % zu senken. Die Kommission räumt ein, dass weitere, ehrgeizigere Bemühungen erforderlich sind, um das Ziel der EU für die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2050 im Einklang mit der Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, und aus ihrer Folgenabschätzung zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 geht hervor, dass für eine diesem Wert entsprechende Beschränkung bis 2050 eine weitere Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors erforderlich wäre. Die Kommission sagt zu, im Rahmen sämtlicher künftiger Überprüfungen dieser Richtlinie angesichts internationaler Entwicklungen, durch die strengere Strategien und Maßnahmen der EU erforderlich werden, eine Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors in Erwägung zu ziehen.

Emissionen im Seeverkehr

Die Kommission nimmt den Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Kenntnis. Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation dürfte im April 2018 einen Beschluss über die erste Strategie für die Senkung der von Schiffen verursachten Treibhausgasemissionen fassen. Die Kommission wird das Ergebnis rasch bewerten und ordnungsgemäß darüber Bericht erstatten, insbesondere im Hinblick auf die Ziele für die Senkung der Emissionen und die Liste der möglichen Maßnahmen für ihre Verwirklichung, wozu auch der Zeitplan für die Verabschiedung derartiger Maßnahmen zählt. Dabei wird sie prüfen, welche nächsten Schritte angemessen sind, um dafür zu sorgen, dass in diesem Bereich ein gerechter Beitrag geleistet wird, und im Rahmen dessen wird sie auch die vom Parlament vorgeschlagenen Maßnahmen prüfen. Im Zusammenhang mit neuen legislativen Maßnahmen zu den Treibhausgasemissionen im Seeverkehr wird die Kommission die vom Europäischen Parlament in diesem Bereich angenommenen Änderungsanträge ordnungsgemäß berücksichtigen.

Gerechter Übergang in Regionen, die in hohem Maße von Kohle und einer CO₂-intensiven Wirtschaft abhängig sind

Die Kommission betont erneut, dass sie sich für die Ausarbeitung einer gezielten Initiative einsetzt, durch die eine an die jeweiligen Bedürfnisse angepasste Unterstützung für den gerechten Übergang in jenen Regionen der einzelnen Mitgliedstaaten gesorgt wird, die in hohem Maße von Kohle und einer CO₂-intensiven Wirtschaft abhängig sind.

Zu diesem Zweck wird sie mit den Interessenträgern in diesen Regionen zusammenarbeiten, um Leitlinien bereitzustellen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu entsprechenden Mitteln und Programmen sowie deren Nutzung, und den Austausch über bewährte Verfahren fördern, wozu auch Gespräche über industrielle Fahrpläne und den Schulungsbedarf zählen.

Abscheidung und Verwendung von CO₂

Die Kommission nimmt den Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Kenntnis, jene Emissionen von der Verpflichtung zur Abgabe im Rahmen des EU-EHS auszunehmen, die nachgewiesenermaßen abgeschieden und genutzt wurden, wodurch eine dauerhafte Bindung des CO₂ gewährleistet wird. Die Technologien in diesem Bereich sind derzeit noch nicht ausreichend ausgereift, sodass noch kein Beschluss über ihre künftige regulatorische Behandlung gefasst werden kann. Angesichts des technischen Potenzials von Technologien zur Abscheidung und Verwendung von CO₂ sagt die Kommission zu, ihre regulatorische Behandlung im Laufe des nächsten Handelszeitraums zu prüfen, um festzustellen, ob eine Änderung der regulatorischen Behandlung zum Zeitpunkt einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie angemessen ist. In dieser Hinsicht wird die Kommission das Potenzial derartiger Technologien angemessen prüfen, um zu einer wesentlichen Senkung der Emissionen beizutragen, ohne jedoch die Umweltwirksamkeit des EU-EHS zu beeinträchtigen.

Erklärung Sloweniens und Portugals

Slowenien und Portugal unterstützen die Reform des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS) und erkennen an, dass die Einigung über die Rechtsvorschriften für Phase 4 (2021-2030) die Funktionsweise des EU-EHS erheblich stärkt.

Die wichtigsten Anpassungen des EU-EHS, die erforderlich sind, damit die EU ihr Ziel einer Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % bis 2030, wie im Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 vereinbart, erreichen kann, bestehen in der Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors sowie in Anpassungen in Bezug auf die Marktstabilitätsreserve und in kostenlosen Zuteilungen. Slowenien und Portugal begrüßen ferner die Einigung darüber, dass die Bestimmungen der neuen EHS-Richtlinie regelmäßig überprüft werden, so auch die Vorschriften über die Verlagerung von CO₂-Emissionen und der lineare Verringerungsfaktor, und dass die Kommission im Zusammenhang mit jeder Bestandsaufnahme im Rahmen des Übereinkommens von Paris beurteilen wird, ob zusätzliche Strategien und Maßnahmen erforderlich sind.

Ungeachtet der erwähnten positiven Elemente der Reform des EU-EHS geht die Trilog-Einigung in einigen Punkten im Zusammenhang mit dem Modernisierungsfonds über die Einigung über den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 hinaus. Slowenien und Portugal sind der Auffassung, dass die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Aufstockung des Modernisierungsfonds über die allgemeine Obergrenze von 2 % hinaus – wie vom Europäischen Rat im Oktober 2014 vereinbart – nicht damit zu rechtfertigen ist, dass es sich um ein Element der Solidarität handelt, da der Modernisierungsfonds nur Mitgliedstaaten mit einem BIP von weniger als 60 % des EU-Durchschnitts zugutekommt. Da auch andere Punkte des EU-EHS ausschließlich den genannten Mitgliedstaaten zugutekommen, läuft die an Auflagen geknüpfte Aufstockung dem Gleichgewicht der im Europäischen Rat erzielten Vereinbarung zuwider.

Da die genannte Schwelle willkürlich festgelegt worden ist und andere, weniger entwickelte Mitgliedstaaten wie Slowenien und Portugal mit einem deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegenden Pro-Kopf-BIP, die ebenfalls mit Problemen bei der Umgestaltung des Energiesektors konfrontiert sind, ausschließt, hoffen wir, dass diese Aufstockung nicht vorgenommen wird und dass bei jeder künftigen Reform des EU-EHS stattdessen das ursprünglich festgelegte Gleichgewicht in Bezug auf die im EU-EHS enthaltenen Solidaritätsmechanismen wiederhergestellt wird.

Darüber hinaus ging es bei der an Auflagen geknüpften Aufstockung im Rahmen des abschließenden Kompromisses auch darum, den Bedenken des Europäischen Parlaments hinsichtlich eines fairen Übergangs zu Gesellschaften mit geringem CO₂-Ausstoß Rechnung zu tragen. Wir möchten betonen, dass dieser Übergang die gesamte EU vor Probleme stellen wird. Daher sollte bei künftigen Überprüfungen der Rechtsvorschriften die Frage des fairen Übergangs in einem größeren Rahmen und nicht nur in Bezug auf die am wenigsten entwickelten EU-Mitgliedstaaten gesehen werden.

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien befürwortet die Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien, da wir der Auffassung sind, dass der Vorschlag für die Klimapolitik der EU und für die erfolgreiche Durchführung des Übereinkommens von Paris von entscheidender Bedeutung ist.

Die Republik Kroatien ist allerdings der Auffassung, dass die Richtlinie 2003/87/EG in ihrer gegenwärtigen Fassung und der vorliegende Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zu einer Ungleichbehandlung Kroatiens hinsichtlich der Gesamtmenge der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate führt, weshalb während der Verhandlungen angemessene Änderungen gefordert wurden.

Die Republik Kroatien hält es nach wie vor für erforderlich, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG zu ändern, da die bestehende Bestimmung die Berechnung des kroatischen Anteils der Versteigerungsrechte nicht abdeckt. Diese Bestimmung legt für die Mitgliedstaaten, die 2005 nicht am Gemeinschaftssystem teilgenommen haben, das für die Berechnung des Anteils heranzuziehende Jahr der geprüften Emissionen fest. Diesbezüglich hat die Republik Kroatien auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 28. Februar 2017 vorgeschlagen, in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG den Wortlaut "im Rahmen des Gemeinschaftssystems" zu streichen.

Wir erinnern daran, dass die Europäische Kommission im Jahr 2013 die Versteigerungsrechte der Republik Kroatien berechnet hat, ohne alle während der Verhandlungen über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union vereinbarten Parameter zu berücksichtigen. Zur Berechnung der Auktionsrechte der Republik Kroatien hat die Europäische Kommission die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen der Republik Kroaten im Rahmen des Handelssystems – wie für die Einbeziehung in die Gesamtmenge der EU-Emissionen festgelegt – herangezogen, anstatt wie in den Verhandlungen vereinbart die geprüften Emissionen des Jahres 2007. Es muss hervorgehoben werden, dass die Gesamtmenge für die Republik Kroatien geringer ist, was weniger Versteigerungsrechte für die Republik Kroatien bedeutet. Zudem ist anzumerken, dass – obgleich die Gesamtmenge für alle anderen Mitgliedstaaten geringer ist –, die Versteigerungsrechte aller anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage geprüfter Emissionen für 2005 bzw. für 2007 oder der durchschnittlichen Emissionen des Zeitraums 2005-2007 berechnet wurden, wobei der jeweils für sie vorteilhaftere Wert gewählt wurde.

Wir schlagen daher die oben dargelegte Änderung vor, um mögliche unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG auf die Republik Kroatien zu vermeiden und dementsprechend eine kohärente und einheitliche Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten einschließlich der Republik Kroatien sicherzustellen. Da die besagte Änderung nicht in den endgültigen Kompromisstext aufgenommen wurde, wird sich die Republik Kroatien bei der Annahme dieses Gesetzgebungsvorschlags der Stimme enthalten.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2017/007 SE/Ericsson)</i> Beschluss (EU) 2018/514 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung im Anschluss an einen Antrags Schwedens – EGF/2017/007 SE/Ericsson ABl. L 84 vom 28.3.2018, S. 18-19	5784/18
<i>Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2017/006 ES/Galicia apparel)</i> Beschluss (EU) 2018/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung – Antrag Spaniens – EGF/2017/006 ES/Galicia apparel ABl. L 84 vom 28.3.2018, S. 20-21	5783/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU bezüglich der Annahme gemeinsamer Leitlinien im durch das Visa-Erleichterungsabkommen EU-Aserbajdschan eingesetzten Gemischten Ausschuss</i> Beschluss (EU) 2018/311 des Rates vom 27. Februar 2018 zur Festlegung des im Namen der Union im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbajdschan zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung jenes Abkommens zu vertretenden Standpunkts ABl. L 60 vom 2.3.2018, S. 23-38	5659/18
<i>Beschluss über den Standpunkt der Union anlässlich der Tagung des OTIF-Revisionsausschusses (Bern, 27. Februar bis 1. März 2018)</i> Beschluss (EU) 2018/319 des Rates vom 27. Februar 2018 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der 26. Tagung des Revisionsausschusses der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr und seiner Anhänge zu vertretenden Standpunkts ABl. L 62 vom 5.3.2018, S. 10-17	6046/18